

Amtsblatt der Stadt Schleusingen



SCHLEUSINGEN
DIE GRAFEN
DER BERGSEE
DIE BIOSPHÄRE

und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau, und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

**Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen
und Ortsteile**

1. Ausgabe 2024

26. Januar 2024



mit dem **SCC SLUSIA Schleusingen**

... mit buntem Programm, Büttten, Tänzen, Gastbeiträgen,
Musik & Tanz im REHA-ZENTRUM SCHLEUSINGEN.

27.01.2024 19.30 Uhr
PRUNKSITZUNG

03.02.2024 19.30 Uhr
KOSTÜMBALL

- keine Büttten, verkürztes Programm -



FAMILIENFASCHING
03.02.2024, 14.00 UHR

Designed by Freepik
Printed by www.druckzentrum-schleusingen.de

www.sccslusia.de

Kartenvorverkauf für die Abendveranstaltungen:
Tourist-Info am Markt oder bei Familie Sommer, Tel. 036841/40608.

Aktuelles

Geänderte Öffnungszeiten der Touristinformation Schleusingen ab 01.01.2024

Die Stadtverwaltung Schleusingen informiert über die ab 01.01.2024 geänderten Öffnungszeiten der Touristinformation Schleusingen:

Montag:	09.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag:	09.30 bis 15.00 Uhr
Mittwoch:	09.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag:	09.30 bis 13.00 Uhr



Nachruf

Wir nehmen Abschied von

Kamerad

Mike Heerlein-Schmidt



Mit ihm verlieren wir einen liebenswerten Menschen, langjährigen Kameraden und sehr guten Freund. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Im Namen aller Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen sowie des Feuerwehrvereins Waldau.

André Henneberg	Sebastian Lörzing	Maik Steffan
Bürgermeister	Wehrführer	Vereinsvorsitzender
	Waldau	

Schleusingen, im Dezember 2023



Nachruf

Wir nehmen Abschied von

Kamerad

Andreas Heysing



Mit ihm verlieren wir einen liebenswerten Menschen, langjährigen Kameraden und sehr guten Freund. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Im Namen aller Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen sowie des Feuerwehrvereins Schleusingen.

André Henneberg	Ronny Müller	Silke Müller
Bürgermeister	Wehrführer	Vereinsvorsitzende
	Schleusingen	

Schleusingen, im Januar 2024

Gratulationen



Am 21.12.2023 feierten die Eheleute Gerlinde und Helmut Eichhorn aus Schleusingen ihre Diamantene Hochzeit. Der Bürgermeister André Henneberg überbrachte die Glückwünsche.

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum 31.03.2024 bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLL-LR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 44. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 11.12.2023

Beschluss Nr. HA 048/44/2023

Sitzungsdatum: 11.12.2023

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.11.2023

- öffentlicher Teil -

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 43. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 02.11.2023.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 049/44/2023

Sitzungsdatum: 11.12.2023

Vergabe Stadtfest 2024

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Vergabe des Stadtfestes 2024 an die Firma Light 4 Live - ein Unternehmen der LEC Service UG & Co. KG - mit einer Auftragssumme von 23.294,25 € brutto gemäß Angebot Nr. 21357 vom 14.09.2023.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 050/44/2023

Sitzungsdatum: 11.12.2023

Vergabe Gebäude- und Inventarversicherung

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt den Abschluss der Gebäude- und Inventarversicherung bei der SV Sparkassenversicherung - Gebäudeversicherung AG.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 051/44/2023

Sitzungsdatum: 11.12.2023

Beschluss zum Projektförderantrag des RGZV Henneberger Land seit 1896 e.V. - Sanierung der Eingangstore am Vereinsgebäude und am Nebengebäude

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt, den Projektförderantrag des RGZV Henneberger Land seit 1896 e. V. in der vorliegenden Form abzulehnen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Verein mitzuteilen, dass ein maximaler Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € oder eine Unterstützung in 2-Jahresscheiben möglich ist. Die Zuwendung aus der Projektförderung gemäß Vereinsförderrichtlinie erfolgt vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 052/44/2023

Sitzungsdatum: 11.12.2023

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.11.2023

- nichtöffentlicher Teil -

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 43. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 02.11.2023.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 19.12.2023

Beschluss Nr. SR 093/43/2023

Sitzungsdatum: 19.12.2023

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.10.2023

- öffentlicher Teil -

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 41. öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.10.2023.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 094/43/2023

Sitzungsdatum: 19.12.2023

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.11.2023

- öffentliche Sitzung -

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 42. öffentlichen Stadtratssitzung vom 13.11.2023.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 095/43/2023

Sitzungsdatum: 19.12.2023

Berufung Stadtwahlleiter und Stellvertreter für die Kommunalwahl am 26.05.2024

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beruft für die Kommunalwahl in der Stadt Schleusingen am 26. Mai 2024 Herrn Sebastian Fleischmann zum Stadtwahlleiter und Frau Yuko Filster zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 096/43/2023

Sitzungsdatum: 19.12.2023

Berufung Stadtwahlleiter und Stellvertreter für die Bürgermeisterwahl in Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beruft für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Schleusingen 2024 Herrn Sebastian Fleischmann zum Stadtwahlleiter und Frau Yuko Filster zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 097/43/2023

Sitzungsdatum: 19.12.2023

Festlegung der Eintrittspreise 2024 für die Schwimmbäder der Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Entgeltordnung für die Schwimmbäder der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 098/43/2023

Sitzungsdatum: 19.12.2023

Aufstellungsbeschluss B-Plan „Sport- und Freizeitcampus Am Stadion“ in Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt:

1. Der Stadtrat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0001/2023 „Sport- und Freizeitcampus am Stadion“ Schleusingen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Anlage (Lageplan zum Aufstellungsbeschluss) zu entnehmen.
2. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Schleusingen, Flur 12 die Flurstücke 135/6, 135/3, 261/1, 134/1, 132/2, 244/3 (teilweise), 302/258 (teilweise), 114/3 (teilweise), 142/2 (teilweise), 481, 128/3, 126, 483, 485, 125/6, 128/2, 125/4, 262/5, 262/1, 262/6, 482, 125/5, 125/3, 129, 480.
Das Plangebiet liegt südlich der Kernstadt Schleusingen. Östlich wird es durch die Kleingartenanlage „Am Schwimmbad“ begrenzt. Nördlich wird das Plangebiet im Wesentlichen durch die Nahe (Gewässer) begrenzt.
3. Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 099/43/2023

Sitzungsdatum: 19.12.2023

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.10.2023

- nichtöffentlicher Teil -

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 41. nichtöffentlichen Stadtratssitzung am 17.10.2023.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 100/43/2023

Sitzungsdatum: 19.12.2023

Verkauf Grundstück Gemarkung Waldau, Flur 2, Flurstück 191/3

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 101/43/2023
Sitzungsdatum: 19.12.2023
Flächentausch LPG Schleusingen - Stadt Schleusingen Gewerbegebiet Ratschner Höhe - Rappelsdorf
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschlüsse der 45. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 11.01.2024

Beschluss Nr. HA 001/45/2024
Sitzungsdatum: 11.01.2024
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.12.2023
- öffentlicher Teil -
 Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 44. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 11.12.2023.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 002/45/2024
Sitzungsdatum: 11.01.2024
Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen
 Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 003/45/2024
Sitzungsdatum: 11.01.2024
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen
 Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat aufgrund der vorliegenden Kalkulation den Beschluss der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 004/45/2024
Sitzungsdatum: 11.01.2024
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.12.2023
- nichtöffentlicher Teil -
 Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 44. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 11.12.2023.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Entgeltordnung für die Schwimmbäder der Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 mit Beschluss-Nr. SR 097/43/2023 nachstehende Entgelte für die Benutzung der Schwimmbäder der Stadt Schleusingen beschlossen:

§ 1 Entgelte

- Für die Benutzung der Schwimmbäder der Stadt Schleusingen werden folgende Entgelte (inklusive Mehrwertsteuer) festgesetzt:

• Kinder (ab 3 Jahren), Schwerbehinderte	2,00 EUR
• Erwachsene (ab 18 Jahren)	4,00 EUR
• Abendkarte (ab 18 Uhr)	2,00 EUR
• 10er-Karte Kinder	15,00 EUR
• 10er-Karte Erwachsene	35,00 EUR
- Tages- und Abendkarten gelten für das einmalige Betreten des jeweiligen Schwimmbades und sind auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Mit Verlassen des Schwimmbades erlischt die Gültigkeit der Eintrittskarte.
- 10er-Karten berechtigen für insgesamt zehn Eintritte für die erworbene Saison. Die zehn Schwimmbadbesuche können in allen Schwimmbädern der Stadt Schleusingen abgegolten werden. Sie sind im jeweiligen Schwimmbad als Eintritt vorzuzeigen und durch das Aufsichtspersonal abzubuchen.
- Mitglieder der Einsatzabteilung und der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen haben in allen Schwimmbädern der Stadt Schleusingen freien Eintritt. Der Dienstausweis ist vorzuweisen

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung für die Schwimmbäder der Stadt Schleusingen tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 04.04.2022 tritt außer Kraft.

Schleusingen, den 27.12.2023
 Stadt Schleusingen
 André Henneberg
 Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil:** Stadt Schleusingen, Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt | | |
| 3. Schafe und Ziegen | | |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate | | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate | | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate | | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate | | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | | je Tier 2,00 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg | | |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | | je Tier 0,60 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung | | je Tier 0,75 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | | je Tier 1,20 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. | | |
| 5. Bienenvölker | | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken | | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | | 18,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Mitteilungen

Fäkalienabfuhr 2024



Der ZWAS gibt hiermit die Fäkalienabfuhrtermine der Stadt Schleusingen einschließlich der Ortsteile bekannt.

Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und den daran angeschlossenen Personen. Im Bedarfsfall sind 2 bzw. 3 mal jährliche Entsorgungen erforderlich.

Stadt/Gemeinde	Termine Entsorgungszyklus					
	1 mal jährlich	2 mal jährlich		3 mal jährlich		
	Regelentsorgung	Termin 1	Termin 2	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Schleusingen	24.06.-28.06.	25.03.-29.03.	19.09.-26.09.	23.02.-05.03.	24.06.-03.07.	25.10.-05.11.
Gethles	30.09.-07.10.	23.02.-05.03.	02.09.-10.09.	23.02.-05.03.	24.06.-03.07.	25.10.-05.11.
Rappelsdorf	08.10.-11.10.	23.02.-05.03.	02.09.-10.09.			
Gottfriedsberg	14.10.-15.10.					
Geisenhöhn	16.10.-17.10.	23.02.-05.03.	02.09.-10.09.	23.02.-05.03.	24.06.-03.07.	25.10.-05.11.
Ratscher/Heckeng.	18.10.-21.10.	23.02.-05.03.	02.09.-10.09.			
Fischbach	22.10.-23.10.	23.02.-05.03.	02.09.-10.09.			
Hinternah	03.07.-22.07.	02.04.-05.04.	27.09.-02.10.	23.02.-05.03.	03.07.-22.07.	25.10.-05.11.
Silbach	01.07.-02.07.					
Schleu-Neu	23.07.-29.07.	02.04.-05.04.	27.09.-02.10.	23.02.-05.03.	24.06.-03.07.	25.10.-05.11.
Erlau	17.04.-22.04.	17.04.-22.04.	27.09.-02.10.			
St. Kilian	23.04.-26.04.	23.04.-26.04.	27.09.-02.10.			
Breitenbach	29.04.-13.05.	23.02.-05.03.	02.09.-10.09.	23.02.-05.03.	24.06.-03.07.	25.10.-05.11.
Hirschbach	14.05.-16.05.	05.03.-11.03.	02.09.-10.09.			
Altendambach	19.06.-21.06.	25.03.-29.03.	19.09.-26.09.			

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen im Entsorgungszeitraum zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Entsorgungstermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Gegenüber Grundstückseigentümern, die Ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen, können Zwangsgelder festgesetzt werden.

Die operative Fäkalschlamm Entsorgung aus Gartenanlagen erfolgt vorrangig im Zeitraum 01.05.-30.09.2024, aus vollbiologischen Kleinkläranlagen im Zeitraum 01.03.-01.12.2024. Als Ansprechpartner steht allen Kunden der Fäkalschlamm Entsorgung unser Bereich Abwasser, Tel. 036846/6830, zur Verfügung.

gez. L. Bach
(Verbandsvorsitzende)

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Gethles

**Am 15.02.2024 um 18.00 Uhr
im Vereinshaus Gethles**

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gethles gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Verlesung Protokoll der letzten Jahresversammlung
4. Stand Gesellschaftsvertrag
5. Bericht Kassenwart
6. Bericht Kassenprüfung
7. Entlastung Vorstand
8. Beschluss Abschlussplan
9. Diskussion Jagdnutzung
10. Neuwahl Jagdvorstand

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gethles gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz). Anmerkung: In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Gez. Stefan Hartung
Jagdvorsteher

Oberzentrum Südthüringen: Regionssieger bei Lebensqualität

Umfrage ist Ansporn für die vier Bürgermeister auf ihrem gemeinsamen Weg

Beste Noten für Lebensqualität und Wir-Gefühl in der Online-Umfrage einer regionalen Tageszeitung: Mit einem Spitzenwert von 6,8 für Zella-Mehlis und Oberhof sowie jeweils 6 Punkten für Schleusingen und Suhl stehen die vier Städte des künftigen Oberzentrums Südthüringen an oberster Stelle im Ranking für Lebensqualität und Wohlbefinden.

3.037 Bürgerinnen und Bürger hatten bei der Online-Umfrage ihr Votum abgegeben, knapp 1000 aus den vier Städten des Oberzentrums. Für den Sprecher der vier Bürgermeister in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft, Richard Rossel (KAG), ist die Umfrage aus mehreren Gründen wichtig. „Zunächst freut uns das breite Votum unserer Bürgerinnen und Bürger sehr. Es motiviert uns, an diesen Stärken weiterzuarbeiten“, so Rossel.

Die KAG hat die Umfrage ausführlich besprochen, denn die Meinung der Bürger müsse ernst genommen werden. Viele der abgefragten Themen decken sich mit denen, welche auf der Agenda des Oberzentrums stehen und an denen seit zweieinhalb Jahren gearbeitet wird. „Besonders freut mich, dass die Familienfreundlichkeit in allen vier Städten gut bewertet wurde. Dies ist eine Stärke, der wir besonderes Augenmerk widmen“, betont Rossel. Das Oberzentrum Südthüringen soll für Fachkräfte und ihre Familien sehr attraktiv sein. Das reiche von einer familienfreundlichen Wohnraumplanung über Veranstaltungen wie die traditionelle Kinderkulturnacht in Suhl, einer guten Betreuung bei der Suche nach einem Kindergartenplatz oder einer guten Bildungsinfrastruktur für ein attraktives Angebot.

„Ein breites Feld mit einem gemeinsamen Fokus. Es gibt noch sehr viel zu tun. Deshalb ruhen wir uns auf den guten Umfrageergebnissen auch nicht aus, sondern nehmen sie als Ansporn“, meint Richard Rossel. Dazu gehöre auch, dass man voneinander lernt, wie es noch bessergeht. „Da stehen wir in der KAG selbstverständlich auch untereinander im Wettbewerb und spornen uns dadurch an“, betont der KAG-Vorsitzende.

Infokasten:

35 Kommunen und Ortsteile in Südthüringen konnten bei der Online-Umfrage der Tageszeitung „Freies Wort“ 14 Bereiche in 28 Fragen auf einer Notenskala von 1 (ganz schlecht) bis 10 (super) bewerten. Gefragt wurde unter anderem nach der Einschätzung zu Lebensqualität, Sauberkeit und Sicherheit über den ÖPNV und Familienfreundlichkeit bis hin zu Gastronomie, Kultur und Vereinsleben. Insgesamt 3037 Menschen haben an der Befragung teilgenommen.

Zur Förderinitiative „Aktive Regionalentwicklung“:

Innerhalb des Programms „Region gestalten“ werden die vier Städte Oberhof, Schleusingen, Suhl und Zella-Mehlis bis 2023 mit 700.000 Euro Fördermitteln vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) unterstützt.



Jede gemeinsame Veranstaltung des Oberzentrums legt einen Fokus auf Familie



Ende des amtlichen Teiles

Vereinsnachrichten

Schön, dass es Euch gibt!

Es ist bereits eine Tradition, dass das Brandtsköppshaus-Team in der ersten Januarwoche des neuen Jahres ins Brandtsköppshaus einlädt.

Es ist uns ein Bedürfnis, unseren fleißigen Kuchenbäckerinnen danke zu sagen. Ohne ihre Unterstützung wäre der Weihnachtsmarkt in Hinternah einfach nicht so „besonders“.

Die „Berthes- Kaffeestube“ wird von vielen Besuchern gerne wegen der schmackhaften Kuchen der Hinternaherinnen besucht. Es wird auch ein nächstes Mal geben. Das ist schon in Arbeit.

Danke an alle Unterstützer unserer ehrenamtlichen Arbeit.

Veranstaltungen

Veranstaltungen Februar 2024

- 03.02.2024 14.00 Uhr SCC Slusia Kinderfasching, Saal des Reha Zentrums Schleusingen
- 03.02.2024 19.30 Uhr „Wir heizen ein“ Abendveranstaltung Fasching, Saal des Reha Zentrums Schleusingen
- 07.02.2024 16.30 Uhr Kino im Künstlerhof Roter Ochse - gezeigt wird der Film „Der Nachname“
- 08.02.2024 19.00 Uhr Kino im Brandtsköppshaus Hinternah - „Begabt - Die Gleichung eines Lebens“
- 23.02.2024 19.00 Uhr Multimediaschau „Grenzerfahrung“ im Brandtsköppshaus Hinternah

Veranstaltungen im Brandtsköppshaus Hinternah im Februar 2024

- 08.02.2024** „Der besondere Film“ Beginn: Donnerstag 19:00Uhr
„Begabt - Die Gleichung eines Lebens“
Seit dem Tod seiner Schwester kümmert sich der alleinstehende Frank Adler um seine Nichte. Als herauskommt, dass seine Nichte Mary außergewöhnlich mathematisch begabt ist, hat ihre Großmutter große Pläne mit der Enkeltochter. Es kommt zu einem Streit zwischen ihr und ihrem Sohn, Frank, um das Sorgerecht.
- 23.02.2024** „Multi-Media-Show“ Beginn: Freitag 19:00 Uhr
„Grenzerfahrungen“ Referentin Frau Michi Münzberger
Mit dem Motorrad umrundet Michi Münzberger Deutschland. „Unsere Heimat hat so viele schöne und interessante Ecken - warum also nicht mal das eigene Land auf neuen Wegen erkunden, immer schön an der Grenze lang“. Vielen Herausforderungen musste sich Michi stellen.

Aufgrund unseres begrenzten Platzangebotes bitten wir um Reservierung! Tel. unter 0157 5284 5202

Brandtsköppshaus-Team

Comedy mit Musik in der Bertholdsburg Schleusingen

mit dem Programm „Tach auch Kinnners“

Der Freundeskreis des Naturhistorischen Museums Schloss Bertholdsburg Schleusingen lädt am **Samstag, dem 2. März 2024 um 19.30 Uhr**, zu einem humorvollen Abend ein.

Heiteres und Musikalisches mit dem Besten der Metzgersgattin und Ruhrpott-Legende Else Stratmann sowie Klamauk aus dem Munde von Helge Schneider - vorgetragen vom im Ruhrpott aufgewachsenen Präparator des Museums Georg Sommer und musikalisch effektiv begleitet von „Saitensprung“ mit Peter Gleicke, Schleusingen.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt sein, typisch für den Ruhrpott mit Bier und Mett-Stullen!

Der Kartenvorverkauf (7 Euro) für diesen Abend beginnt am 30. Januar 2024 an der Museumskasse zu den regulären Öffnungszeiten des Museums.



SPORTLICHE HÖHEPUNKTE

beim 6. & 7. EBERSPÄCHER
RODEL-WELTCUP OBERHOF

Sonstiges

Stellenausschreibung



Im Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra (GUV) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

FlussarbeiterIn/TiefbaufacharbeiterIn (m/w/d)

zu besetzen.

Bewerbungsschluss: 31.01.2024

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite des GUV (www.guv-hlw.de) unter Stellenausschreibungen.

Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra

Geschäftsführerin Sandra Radloff
5. Tongraben 2
98617 Meiningen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kostenlose Webseitenerstellung für alle aus der Stadt Schleusingen



Mit dem Förderprogramm „Schleusingen vernetzt“ wurde ein neues Kooperationsprojekt zwischen der Stadt und dem Förderverein für regionale Entwicklung e.V. ins Leben gerufen, das den ortsansässigen Einrichtungen, Vereinen und Unternehmen die kostenfreie Erstellung eines modernen und barrierefreien Internetauftritts ermöglicht.

„Natürlich stehen den Auszubildenden bei jedem Projekt immer erfahrene Betreuer zur Seite. Die hohe Qualität jeder Webseite muss sichergestellt sein“, sagt Projektkoordinatorin Melissa Caspary.

Kostenfreie Webseitenerstellung für die Stadt Schleusingen - Berufserfahrung für Azubis

Die Webseiten entstehen im Rahmen der Azubi-Projekte, einer Initiative des Fördervereins für regionale Entwicklung, die es Auszubildenden aus den Bereichen Büromanagement, Mediengestaltung und Programmierung ermöglicht, praxisbezogen an Webseitenprojekten zu arbeiten und so erste Berufserfahrungen zu sammeln. „Natürlich stehen den Auszubildenden bei jedem Projekt immer erfahrene Betreuer zur Seite. Die hohe Qualität jeder Webseite muss sichergestellt sein“, sagt Projektkoordinatorin Melissa Caspary.

Die Stadt Schleusingen arbeitet schon seit einiger Zeit mit dem Förderverein zusammen. Gemeinsam entwickelte man in der Vergangenheit auch die aktuelle Webseite der Stadt www.schleusingen.de.

Exklusiv 10 Förderplätze für die Stadt

Aufgrund der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit, entschlossen sich beide Kooperationspartner nun das Förderprogramm „Schleusingen vernetzt“ ins Leben zu rufen. In den kommenden Monaten werden der Stadt hierfür exklusiv zehn Projektplätze reserviert.

Das Förderprogramm richtet sich vor allem an öffentliche und soziale Einrichtungen, Vereine, Initiativen, Kirchen und Unternehmen in der Stadt. Interessenten können sich mit den Azubi-Projekten kostenfrei eine eigene Webseite erstellen oder einen bestehenden Internetauftritt überarbeiten lassen. Lediglich die Kosten für den Speicherplatz müssen selbst getragen werden. Dank eines benutzerfreundlichen Redaktionssystems kann die Aktualisierung der Webseite einfach und unkompliziert selbst betrieben werden.

Die Vorteile des Förderprogramms auf einen Blick:

- Sie unterstützen Azubis und Studierende praktische Berufserfahrung zu sammeln
- Betreuung der Azubis durch IHK-geprüfte Ausbilder
- kostenfreie Erstellung einer nach Ihren Vorstellungen konzipierten Webseite
- ein persönliches Betreuerteam während des gesamten Projektverlaufs
- Berücksichtigung und Umsetzung der geltenden Datenschutzrichtlinien
- Voraussetzungen für die Barrierefreiheit der Webseite sind gegeben
- Musterseite zur Vorschau
- eigenständiges Aktualisieren der Webseite - ohne Programmiererkenntnisse
- bis mindestens 2030 telefonischer Support bei Fragen und Problemen

Nach Fertigstellung der neuen Internetseite verfügen Sie über einen modernen Internetauftritt, der z.B. auch den Anforderungen an die Barrierefreiheit (u.a. einstellbare Schriftgrößen, Kontrastregler, für Vorleseprogramme angepasste Struktur) genügt.

Weitere Informationen zum Förderprogramm „Schleusingen vernetzt“ finden Sie unter www.schleusingen.de. Interessenten können sich telefonisch unter 0331 55047471 per E-Mail an info@azubi-projekte.de oder über das Anmeldeformular unter www.azubi-projekte.de um einen Förderplatz bewerben. Auf der Webseite finden Sie außerdem eine Auswahl bereits erfolgreich abgeschlossener Webseitenprojekte.

Förderverein für regionale Entwicklung e. V. Kontakt

Adresse

Arthur-Scheunert-Allee 2
14558 Nuthetal

Kontakt

Telefon: 0331 55047471
Fax: 0331 55047401
info@azubi-projekte.de
www.azubi-projekte.de



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten in Hildburghausen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, kommt zu einem Sprechtag nach Hildburghausen. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Sprechtags beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

27.02.2024

ab 9:30 Uhr

**im Landratsamt Hildburghausen,
Wiesenstraße 18
(Raum 1.02 und 1.03),
98646 Hildburghausen**

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen **persönlichen Gesprächstermin** unter der Telefonnummer **0361/57 3113871** vereinbaren. Unterlagen zu den Anliegen, wie etwa Bescheide oder andere Behördenschreiben, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

Im Gespräch versuche ich, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger, sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtag anzubieten.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos.

Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtag sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Dr. Kurt Herzberg - Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Besucheranschrift: Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57 3113871
Fax: 0361 57 3113872
Internet: www.buergerbeauftragter-thueringen.de
E-Mail: post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands.